

Inhalt

B. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

- 208 Kommunalaufsicht; hier: Änderung der Satzung des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen, S. 205–206
- 209 Wasserwirtschaft; hier: Ordnungsbehördliche Verordnung über die Verlängerung der vorläufigen Anordnung von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Muckum-Billerke und Muckum-Habighorst der Energie- und Wasserversorgung Bünde (EWB) GmbH - Vorläufige Anordnung WSG „Bünde – Muckum“ vom 26. August 2015, S. 206

210 Kommunalaufsicht; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Höxter und der Stadt Beverungen über die Aufgabenübertragung der Sammlung und des Transports der stoffgleichen Nichtverpackungen, S. 206–207

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

211 Zweckverband Nahverkehrsbund Paderborn/Höxter (nph); hier: Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 und Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 des Zweckverbandes „Nahverkehrsbund Paderborn/Höxter (nph)“, S. 207–208

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

208 Kommunalaufsicht; hier: Änderung der Satzung des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen

1. Änderungssatzung vom 25. Juni 2018
 zur Neufassung der Satzung des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen vom 21. Februar 2018
 (ABl. Reg. Dt. 2018, S. 62-64)

Hinter § 3 werden folgende §§ 3a und 3 b eingefügt:

§ 3a Beendigung der Mitgliedschaft im Verband

(1) Für die Beendigung der Mitgliedschaft im Verband gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus den nachfolgenden Absätzen nichts anderes ergibt.

(2) Jedes Mitglied des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen kann seine Mitgliedschaft nach Ablauf von zehn Jahren kündigen (§ 20 I 1 i. V. m. § 9 II 2 Nr. 3 GkG NRW). Die Kündigung ist nur zulässig, wenn zuvor das Auseinandersetungsverfahren (§ 3b) durchgeführt worden ist und die Kündigungserklärung dem Verband innerhalb eines halben Jahres nach

- der Feststellung gem. § 3b Absatz 4 Satz 1,
- dem Abschluss der Schlichtung (§ 30 GkG NRW) oder
- der rechtskräftigen Entscheidung nach § 20 I 3 GkG NRW zugegangen ist. Eine Kündigung ist unzulässig, wenn dadurch die Existenz des Gemeindeforstamtsverbandes gefährdet wird.

(3) Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr zum Ende eines Kalenderjahres.

(4) Die Kündigung gilt als zurückgenommen, sofern der auf das kündigende Mitglied entfallende Anteil der Verbindlichkeiten der Auseinandersetzung und die sonstigen Verbindlichkeiten des kündigenden Mitglieds gegenüber dem

Gemeindeforstamtsverband bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht vollständig bezahlt worden sind.

(5) Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(6) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 3b Auseinandersetzung im Falle der Kündigung

(1) Das Auseinandersetzungsverfahren beginnt mit der schriftlichen Erklärung des Verbandsmitgliedes an den Gemeindeforstamtsverband, dass die Kündigung der Mitgliedschaft beabsichtigt sei und der auf das Verbandsmitglied entfallende Anteil der Verbindlichkeiten der Auseinandersetzung berechnet und festgestellt werden soll.

(2) Der Gemeindeforstamtsverband berechnet die gesamten Verbindlichkeiten der Auseinandersetzung zum 31.12. des Jahres, in dem die Erklärung nach Absatz 1 zugegangen ist. Hierbei sind insbesondere zu berücksichtigen:

- vom Verband bereits eingegangene Verpflichtungen,
- Pensions- und Beihilferückstellungen (einschließlich abgegebener Patronatserklärungen) nach Maßgabe eines versicherungsmathematischen Gutachtens der Kommunalen Versorgungskasse Westfalen-Lippe,
- zu erwartende Personal- und Sachkosten des aktuell beschäftigten Personals, gerechnet vom 31.12. des Jahres, in dem die Erklärung nach Absatz 1 zugegangen ist, für einen Zeitraum bis zum gesetzlich oder tarifvertraglich vorgesehenen Zeitpunkt des planmäßigen Ausscheidens, höchstens jedoch für einen Zeitraum von 15 Jahren,
- ein während der Mitgliedschaft entstandener Investitionsstau.

Gegenzurechnen sind die Werte des Verbands, insbesondere

- von Grundstücken,
- der Wert des Pensionsfonds (gem. Vermögensaufstellung der Kommunalen Versorgungskasse Westfalen-Lippe),
- Forderungen (ohne Patronatserklärungen),
- der Kassenbestand.

Die Berechnung soll innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis sämtlicher für die Berechnung erforderlichen Daten erfolgen. Dem kündigungswilligen Verbandsmitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Die Kosten der Berechnung (z. B. Gutachterkosten) trägt das kündigungswillige Verbandsmitglied.

(4) Die Verbandsversammlung stellt die Verbindlichkeiten der Auseinandersetzung und den auf das kündigungswillige Mitglied entfallenden Anteil durch Beschluss, soweit vom Austrittswilligen Mitglied gewünscht unter Hinzuziehung eines von beiden Seiten bestimmten Gutachters fest, wobei die Kosten für das Gutachten vom Austrittswilligen Mitglied getragen werden müssen. Der auf das kündigungswillige Mitglied entfallende Anteil errechnet sich aus der Größe seiner Forstbetriebsfläche im Verhältnis zur Forstbetriebsfläche aller Verbandsmitglieder. Das Ergebnis ist dem kündigungswilligen Verbandsmitglied mitzuteilen. §§ 20 I 3 und 30 GkG NRW bleiben unberührt.

Bekanntmachung

Die vorstehende Änderung der Satzung des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen vom 25. Juni 2018 wird hiermit gem. § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung bekannt gemacht.

Detmold, den 3. August 2018
31.01.2.2-004/2018-001

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Katrin Ostsieker

ABl. Reg. Dt. 2017, S. 205–206

209 **Wasserwirtschaft;**
hier: Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Verlängerung der vorläufigen Anordnung
von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und
Handlungspflichten im Einzugsgebiet der
Wassergewinnungsanlagen Muckum-Billerke und
Muckum-Habighorst der Energie- und
Wasserversorgung Bünde (EWB) GmbH -
Vorläufige Anordnung WSG „Bünde – Muckum“
vom 26. August 2015

Verlängerung der vorläufigen Anordnung WSG - „Bünde-Muckum“ vom 02. August 2018

Aufgrund des § 52 Absatz 2 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) verordnet die Bezirksregierung Detmold als obere Wasserbehörde:

§ 1: Zweck der Verordnung

Zur Sicherung der beabsichtigten Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Muckum-Billerke und Muckum-Habighorst der Energie- und Wasserversorgung Bünde (EWB) GmbH wird die Geltungsdauer der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die vorläufige Anordnung von Verboten und Genehmigungspflichten im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Muckum-Billerke und Muckum-Habighorst der Energie- und Wasserversorgung Bünde (EWB) GmbH (vorläufige Anordnung WSG „Bünde-Muckum“) vom 26. August 2015 (54.1 - 85.04.05/E 3) um ein Jahr verlängert.

§ 2: Regelungsgegenstand

§ 15 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die vorläufige Anordnung von Verboten und Genehmigungspflichten im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Muckum-Billerke und Muckum-Habighorst der Energie- und Wasserversorgung Bünde (EWB) GmbH (vorläufige Anordnung WSG „Bünde-Muckum“) vom 26. August 2015 (54.1 - 85.04.05/E 3) erhält folgende Fassung:

„Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt mit dem Inkrafttreten der Wasserschutzgebietsverordnung außer Kraft, spätestens nach Ablauf von vier Jahren.“

§ 3: Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

Detmold, den 2. August 2018
54.01.09.58-3719-09

Bezirksregierung Detmold
als Obere Wasserbehörde
In Vertretung
Recklies

ABl. Reg. Dt. 2017, S. 206

210 **Kommunalaufsicht;**
hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen
dem Kreis Höxter und der Stadt Beverungen über die
Aufgabenübertragung der Sammlung und des
Transports der stoffgleichen Nichtverpackungen

Der Kreis Höxter, vertreten durch den Landrat Friedhelm Spieker, Moltkestraße 12, 37671 Höxter
und

die Stadt Beverungen, vertreten durch den Bürgermeister Hubertus Grimm, Weserstraße 12, 37688 Beverungen

schließen gem. § 23 Abs. 1 Satz 1 erste Alternative und Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150) i. V. m. § 5 Abs. 6 und 7 Landesabfallgesetz NRW folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Aufgabenübertragung

(1) Der Kreis Höxter übernimmt anstelle der Stadt Beverungen als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Kreis Höxter die Aufgabe der Abstimmung mit den Systemen nach § 6 Abs. 4 S. 1 Verpackungsverordnung vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), die zuletzt durch Artikel 11 Absatz 10 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist (VerpackV), und ab dem 1. Januar 2019 nach § 22 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234). Die Verantwortung der Stadt Beverungen als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger bleibt hiervon unberührt.

(2) Der Kreis Höxter erfüllt anstelle der Stadt Beverungen auf Grundlage der jeweils gültigen Abfallsatzungen der Stadt Beverungen die Aufgabe der Sammlung und des Transportes des kommunalen Anteils aus einer gemeinsamen Erfassung von Leichtverpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen nach der jeweils für den Kreis Höxter gültigen Abstimmung i.S.d. § 22 Abs. 1 S. 2, Abs. 5 VerpackG. Die Verantwortung der Stadt Beverungen als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger bleibt hiervon unberührt.

§ 2**Vergabe und Abschluss von Dienstleistungsverträgen**

(1) Der Kreis Höxter wird für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung Verträge mit Dienstleistern – soweit rechtlich erforderlich – einem Vergabeverfahren unterziehen und abschließen.

(2) Der Kreis wird erforderliche Vergabeverfahren im eigenen Namen durchführen. Die Leistungen sollen für höchstens drei Jahre ausgeschrieben werden.

§ 3**Überwachung der Vertragserfüllung der Dienstleister**

(1) Der Kreis Höxter überwacht die Erfüllung der Verträge mit den Dienstleistern. Er ist verpflichtet und berechtigt, die aufgrund des Vertrages mit dem jeweiligen Dienstleister erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

(2) Die Stadt Beverungen stellt dem Kreis Höxter alle für das Vergabeverfahren und die Vertragsdurchführung erforderlichen Daten, Informationen und Entscheidungen zur Verfügung.

§ 4**Kostenregelung**

Der Kreis Höxter erhebt für die Kosten und Aufwendungen, die ihm durch die Aufgabenübertragung nach § 1 entstehen, von der Stadt Beverungen Gebühren nach § 9 Abs. 3 S. 1, 2. Alt. des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG; GV. NW. 1988), welches zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442) geändert wurde. Das Recht der Stadt Beverungen, die vom Kreis Höxter nach vorstehendem Satz 1 erhobenen Gebühren als Gebühren auf Grundlage einer eigenen Abfallsatzung von den Benutzern der Abfallentsorgungseinrichtungen nach § 9 Abs. 3 S. 2 LAbfG i.V.m. §§ 7 Abs. 1 S. 1, 6 Abs. 1 KAG NRW einzubringen, bleibt unberührt.

§ 5**Übertragung der Aufgaben auf die Abfallwirtschaftsgesellschaft Höxter mbH (AWG)**

Der Kreis Höxter ist berechtigt, sich zur Umsetzung dieses Vertrages der AWG zu bedienen.

§ 6**Geltungsdauer und Schriftform**

(1) Die Vereinbarung gilt ab dem 1. Januar 2019 bis zunächst zum 31. Dezember 2027 und verlängert sich jeweils um drei Jahre, soweit nicht einer der Beteiligten spätestens 15 Monate vor Ablauf die Vereinbarung schriftlich kündigt. Unberührt bleibt hiervon das Recht einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriffterfordernis selbst. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 7**Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder die Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; das gleiche gilt im Fall einer Lücke.

§ 8**Genehmigungsvorbehalt; Inkrafttreten**

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Kommunaufsichtsbehörde. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold in Kraft.

Höxter, den 26. Juni 2018

Friedhelm Spieker
Landrat

Beverungen, den 5. Juli 2018

Hubertus Grimm
Bürgermeister

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 26. Juni 2018 / 5. Juli 2018 zwischen dem Kreis Höxter und der Stadt Beverungen über die Aufgabenübertragung der Sammlung und des Transports der stoffgleichen Nichtverpackungen habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht.

Detmold, den 6. August 2018

31.01.2.3-007/2018-002

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Beckfeld

ABl. Reg. Dt. 2017, S. 206–207

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

211 Zweckverband Nahverkehrsbund Paderborn/Höxter (nph); hier: Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 und Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 des Zweckverbandes „Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter (nph)“

I. Feststellung des Jahresabschlusses 2017 des nph und Entlastung des Vorstandsvorstehers

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter (nph)“ hat in ihrer Sitzung am 2. Juli 2018 gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) in Verbindung mit § 95 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), den von der Rechnungsprüfung des Kreises Höxter unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes für das Haushaltsjahr vom 1. Oktober 2017 bis 31. Dezember 2017 geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 festgestellt und dem Vorstandsvorsteher uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der von der Verbandsversammlung festgestellte Jahresabschluss 2017 mit Anlagen und Lagebericht wurde gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW der Bezirksregierung Detmold als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt.

Der Jahresabschluss 2017 schließt zum 31. Dezember 2017 mit folgenden wesentlichen Positionen ab:

1. Schlussbilanz

Aktiva	
1. Anlagevermögen	334 552,- €
2. Umlaufvermögen	3 158 435,- €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	2 353 528,- €
Bilanzsumme	5 846 515,- €
Passiva	
1. Eigenkapital	1 057 919,- €
2. Sonderposten	331 301,- €
3. Rückstellungen	50 240,- €
4. Verbindlichkeiten	1 066 658,- €
5. Passive Rechnungsabgrenzung	3 340 397,- €
Bilanzsumme	5 846 515,- €

Ergebnisrechnung

Ordentliche Erträge	9 154 090,97 €
- Ordentliche Aufwendungen	9 153 688,97 €
= Ordentliches Ergebnis	402,00 €
+ Finanzergebnis	-402,00 €
= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	0,00 €
+ Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
= Jahresergebnis	0,00 €

Finanzrechnung

Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	10 219 304,07 €
- Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	9 858 314,61 €
= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	360 989,46 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	46 791,48 €
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	46 791,48 €
= Saldo aus Investitionstätigkeit	0,00 €
Finanzmittelüberschuss	360 989,46 €
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	360 989,46 €
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	2 745 863,81 €
- Bestand an fremden Finanzmitteln	0,00 €
= Liquide Mittel	3 106 853,27 €

II. Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017

Der vorstehende Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter (nph)*“ über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 und die Entlastung des Verbandsvorstehers wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 18 Abs. 1 GkG ist eine öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses nicht erforderlich.

Paderborn, den 2. August 2018

Dr. Ulrich Conradi
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 207-208

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold
Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309
In den vorgenannten Preisen sind 7 % Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr